



ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räuml. Geltungsbereich des Bebauungsplans
- MI<sub>b</sub> Mischgebiet - mit Beschränkungen
- 0.6 Grundflächenzahl
- 0.8 Geschoßflächenzahl } unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- +D Dachgeschoß als anrechenbares Vollgeschoß zulässig
- O offene Bauweise

Art der Nutzung	Maß der Nutzung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone

**Bebauungsplan „Riemenschneiderstraße“  
2. Änderung**

und

**Bebauungsplan „Am Rathaus“  
2. Änderung**

**Gemeinde Rötthlein, Gemeindeteil Heidenfeld  
M 1:1000**

Soweit der Änderungsplan nichts anderes festsetzt, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Riemenschneiderstraße“ der Gemeinde Rötthlein, Gemeindeteil Heidenfeld in der Fassung der letzten Änderung.

Soweit der Änderungsplan nichts anderes festsetzt, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Rathaus“ der Gemeinde Rötthlein, Gemeindeteil Heidenfeld in der Fassung der letzten Änderung.

Bearbeitet durch die Gemeindeverwaltung: 03.03.1998, geändert: 01.07.98

VERFAHRENSVERMERKE:

- A** Die Änderung der Bebauungspläne wurde vom Gemeinderat am 27. 01. sowie 03.03.1998 beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde ortsüblich am 06. 02. sowie 06.03.1998 bekanntgemacht.
- B** Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.1998 bis 23.04.1998 öffentlich ausgelegt. Erneute öffentliche Auflage des geänderten Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13. 07.1998 bis 13.08.1998.
- C** Die Bebauungsplanänderung wurde vom Gemeinderat am 15. Sept. 1998 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rötthlein, 16. September 1998  
GEMEINDE RÖTHLEIN

Engelbrecht  
1. Bürgermeister



- D** Der Beschluß der Bebauungsplanänderung durch die Gemeinde ist am 25. Sept. 1998 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Änderungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Rötthlein während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rötthlein, 28. September 1998  
GEMEINDE RÖTHLEIN

Engelbrecht  
1. Bürgermeister

